



**Montage- und Betriebsanleitung  
für Anhängelock Typ 348000**  
(EWG-Typgenehmigung e4 D 0131)

16.06.04

Der Anhängelock Typ 348000 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 89/173/EWG verwendet werden. Der Anbau darf ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine unter Verwendung der serienmäßig mitgelieferten Absteckbolzen erfolgen.

Der Anhängelock darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängelockungen unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

Zul D-Wert	[kN]	31,1
Zul Stützlast	[daN]	1250
Zul Anhängelast	[t]	8000
Zul Einbaulänge	[mm]	155
Zul Einbauhöhe	[mm]	80

Die zulässigen Einbaulängen und -höhen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppelpunktes der jeweiligen Anhängelockeinrichtung und entsprechen dem horizontalen Abstand zur Anschraubebene des Grundplatte bzw dem vertikalen Abstand bis Mitte Symmetrieachse der Grundplatte. Vertikal darf der Kuppelpunkt um dem ob genannten Betrag unterhalb der Symmetrieachse liegen.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 5,25 t, die in o.g. Tabelle angegebene Anhängelocke. Sie entspricht der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelocke  $A$  (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind  $D$  (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängelockes und  $g$  (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Die Anhängelockungen haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welches die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängelock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb der Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend.

Auf die Forderungen des §27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelocke wird hingewiesen.